



Eckpunkte des Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS) zum TKG-Kabinettsentwurf vom 2.3.2011

Der Bundesverband Glasfaseranschluss e.V (BUGLAS) vertritt Glasfaser-spezialisten aus ganz Deutschland. Hier haben sich Unternehmen zu einer starken Gemeinschaft zusammengeschlossen, die Glasfasernetze planen, ausbauen und Know-how sowie Technik rund um die Glasfaser zur Verfügung stellen. Glasfasernetze gelten als Leitnetze der Zukunft, da nur Glasfaser den zukünftigen Bandbreitenbedarf befriedigen kann.

Bis Ende 2015 planen die BUGLAS-Unternehmen Investitionen in FttB/FttH-Netze von über 1 Mrd. €, dies bedeutet, dass bis dahin etwa 1.6 Mio. Wohneinheiten mit Glasfaser erschlossen sind.

Der BUGLAS wurde im März 2009 in Köln gegründet – zunächst von sieben Unternehmen, heute mit 34 Mitgliedern (Stand 09. März 2011) und ist stetig im Wachstum.

In diesem Eckpunktepapier (Stand 10.3.2011) nimmt der BUGLAS eine kurze Bewertung des am 2.3.2011 veröffentlichten TKG-Kabinettsentwurfes (TKG-E) vor.

1. Regulierungsziel „Ausbau von Netzen der nächsten Generation“

BUGLAS unterstützt ausdrücklich, dass in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG-E die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation als Regulierungsziel verankert wird. Die Weiterentwicklung der vorhandenen Kommunikationsinfrastrukturen ist eine Herausforderung von hoher Bedeutung für die gesamte Volkswirt-

schaft, die mit Konsequenz und Kontinuität verfolgt werden muss. Die Etablierung von wachstums- und investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen ist hierbei nach Überzeugung des BUGLAS der beste Motor für den notwendigen Breitband-Infrastrukturausbau.

Die Begründung zum TKG-E verweist darauf, dass die kartellrechtliche Prüfung von Kooperationen beim Ausbau der Netze durch das Bundeskartellamt von § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG-E unberührt bleibt. Ein Gleichklang beider Behörden durch eine Bindung an eine gemeinsame Beurteilung der Wettbewerbskonformität und der Nützlichkeit einer Kooperation würde hier frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit schaffen und Investitionen fördern. Daher sollte beim Regulierungsgrundsatz § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG-E noch diskutiert werden, ob nicht eine ausdrückliche Bindung des Bundeskartellamts an eine gemeinsame Festlegung erfolgen kann (ggf. durch die Herstellung eines Einvernehmens nach § 123 TKG).

2. Streichung des § 15a („Regulierungskonzepte“)

§ 15a TKG-E stützt sich laut Begründung auf Art. 8 Abs. 5 lit a) RahmenRL, ist aber in der vorgesehenen Regelung wegen bereits erfolgter Umsetzung in nationales Recht nicht nur überflüssig (1.), sondern geht auch über den Regelungszweck des Art. 8 Abs. 5 lit. a) RahmenRL hinaus (2.).

- (1.) Das deutsche TKG hat bereits in der Novelle 2004 ein Konsistenzgebot für Entgeltregulierungsmaßnahmen in § 27 Abs. 2 vorgesehen und die Vorhersehbarkeit der Regulierung durch einen kontinuierlich zu veröffentlichen Vorhabensplan (§ 122 Abs. 2 TKG) sowie durch die fortlaufende Veröffentlichung von Verwaltungsgrundsätzen (§ 122 Abs. 3 TKG) gefordert. Zudem muss die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeitsberichte nach § 121 TKG Rechenschaft sowie einen Ausblick auf erwartete künftige Entwicklungen geben.
- (2.) Die rechtliche Zulässigkeit von „Verwaltungsvorschriften“ gem. § 15a TKG-E ist bereits deshalb sehr fraglich, weil bei Erlass der Vorschriften eine Marktregulierungskompetenz der BNetzA aufgrund fehlender SMP-Feststellung überhaupt nicht bestehen müsste. Laut Begründung des TKG-E könnte die BNetzA auch Quasi-Standardangebote veröffentlichen als *„Beispiele von Vereinbarungen“*, die *„im Idealfall von Unternehmen als Mustervereinbarung verwendet werden können.“* Damit wird das Primat verhandel-

ter Lösungen empfindlich gestört, da Mustervereinbarungen einschließlich Konditionengestaltung der BNetzA sich zum de facto-Standard etablieren müssten. In der Ausprägung des Absatzes 2 und im Zusammenhang mit der Begründung des TKG-E erscheinen diese Regelungen aus Sicht des BUGLAS mit europäischem Recht nicht vereinbar.

3. Befugnisse der Bundesnetzagentur betr. Migration auf Netze der nächsten Generation (§ 25 TKG-E)

Nach der bisherigen Beschlusspraxis der BNetzA besitzt diese keine Regelungskompetenz aus dem TKG, bei der Migration auf neue Anschlussnetze einen angemessenen Ausgleich der Belange der Vorleistungsnachfrager für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung einerseits und dem zugangsverpflichteten Unternehmen andererseits herzustellen.¹ Grundsätzlich ist aber ein angemessener Ausgleich der Migrationskosten zwischen den Marktakteuren erforderlich, da nicht alle Vorteile der Migration dem zugangsverpflichteten Unternehmen (etwa die Erlöse aus dem Verkauf von Zugangsstandorten) zufallen dürfen, während Zugangsnachfrager ausschließlich wirtschaftliche und betriebliche Nachteile der Migration erhalten. Zugangsnachfrager müssen derzeit neben der Finanzierung der eigenen Netzmigration noch die Kosten des Rückbaus der bisherigen Kollokationen sowie auch in jedem Einzelfall die Kosten für gekündigte Teilnehmeranschlussleitungen bezahlen, die auf neue Infrastrukturen migriert werden. Diese Situation ist schädlich für einen wettbewerblichen Ausbau von Netzen der nächsten Generation und verlangt eine grundlegende Änderung. Der BNetzA müssen rechtliche Möglichkeiten eingeräumt werden - entsprechend dem Vorgehen anderer Regulierungsbehörden wie der niederländische OPTA und der österreichischen RTR - einen angemessenen und gerechten Ausgleich zwischen allen Marktakteuren zu schaffen.

4. § 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen

§ 77a TKG-E stellt eine notwendige Neuregelung auf Grundlage des Art. 12 der geänderten RahmenRL dar. Eine Ausweitung der Verpflichtungen könnte

¹ „Ebenfalls nicht aufzuerlegen war die (...) beantragte Verpflichtung zur Zahlung eines Migrationskosten-Nachteilsausgleichs nach einem von der Bundesnetzagentur auferlegten Zahlungsplan. Für eine solche Verpflichtung in einer Regulierungsverfügung bietet das TKG gegenwärtig keine Rechtsgrundlage.“, BK 3g-09/085, S. 71.

jedoch eigentumsrechtliche Garantien verletzen und sollte aus Sicht von BUGLAS zwingend unterbleiben.

In § 77a Abs. 3 TKG-E wird der von der Bundesnetzagentur initialisierte Infrastrukturatlas nunmehr in Gesetzesform gegossen. BUGLAS begrüßt zwar den Austausch von Informationen, welche einen effizienten Ausbau neuer Infrastrukturen begünstigen. Der hierzu beschrittene Weg wird aber aus mehreren Gründen kritisch gesehen. Die nunmehr in Abs. 3 enthaltene Formulierung führt zu einer weitreichenden Verpflichtung, überwiegend sehr sensible Daten über die eigene Netzarchitektur zur Verfügung zu stellen. Derartige Informationspflichten konnten nach der bisherigen Gesetzeslage nur marktmächtigen Betreibern auferlegt werden. Eine pauschale Ausdehnung auf sämtliche Marktakteure ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen. Darüber hinaus dürfte auch die praktische Umsetzung enorme Probleme bereiten. Die herauszugebenden Informationen betreffen regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der adressierten Unternehmen. Neben der Frage der Beauskunftung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind zudem sicherheitsrelevante Aspekte zu beachten, da neuralgische Netzknotenpunkte wie auch sicherheitsrelevante Einzelverbindungen offen gelegt werden würden.

5. § 78 ff. Umfang der Universaldienstverpflichtungen

BUGLAS hält die vorgesehenen Regelungen im TKG-E bezüglich des Umfangs von Universaldienstverpflichtungen angemessen und mit europäischem Recht vereinbar. Dagegen würde die Einrichtung eines flächendeckenden Breitbanduniversaldienstes von 1-2 MBit/s im Gegensatz zu einem zwar öffentlich geförderten aber grundsätzlich wettbewerblichen Ausbau nur dazu führen, dass Wettbewerbsunternehmen den Breitbandausbau der Telekom Deutschland mitfinanzieren müssten, während dadurch der Wettbewerb um Kunden und Technologien zum Erliegen käme und der Ausbau von Netzen der nächsten Generation mangels Finanzierungsmöglichkeiten eingeschränkt würde. Im Übrigen ist die Errichtung von Netzen mit dieser Bandbreite von 1-2 MBit/s im ländlichen Raum bereits im Rahmen der LTE-Vergaberichtlinien sichergestellt worden.

Der BUGLAS bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Braken
Justiziarin